

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 19. September 2022

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Anwesend :

- Luc FRANK - *Bürgermeister und Vorsitzender*
- Nadine RÖTHEUDT, Marc LANGOHR, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM und Iris LAMPERTZ - *Schöffen*
- Marcel STROUGMAYER, Jean OHN, Max MUNNIX, Sandy NYSSSEN, Marcel HENN, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Ilona RENIER, Raymond LENAERTS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN, Bruno KRICKEL und Alain SCHMETS, *Gemeinderatsmitglieder*
- Yves KEVER – *dt. Generaldirektor*

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 22.08.2022
- 2) Mitteilungen
- 3) Fragen an das Gemeindegremium
- 4) Begutachtung des Haushaltsplanes 2023 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet
- 5) Gewährung einer finanziellen Unterstützung an die V.o.G. Behindertenstätten Kelmis und Umgebung im Rahmen des Anbauprojekts der Tagesstätte König Baudouin
- 6) Gewährung eines Zuschusses und Genehmigung der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kelmis und der V.o.G. Kathlees
- 7) Abschluss eines Erbpachtvertrages für ein Teilgrundstück gelegen Martinstraße in Hergenrath zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ Kelmis – Prinzipbeschluss
- 8) Verstärkung Nr. 15.N von Frau PITZ Denise für die Schaffung von 12 Losen und einer neuen Straße auf einem Gelände gelegen Käskorb in Neu Moresnet - Festlegung der Trasse der neuen Straße
- 9) Sensibilisierungskampagne der Interkommunale INTRADEL zur Abfall-Reduzierung in den Haushalten im Jahr 2023 – Ratifizierung des Prinzipbeschlusses des Gemeindegremiums vom 25.08.2022
- 10) Erneuerung der Versorgungsleitung Teilstück „Patronagestraße-Kahnweg“ – Ankauf von Material für den technischen Dienst Trinkwasser - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 11) Erneuerung der Versorgungsleitung Teilstück „Driesch“ – Ankauf von Material für den technischen Dienst Trinkwasser - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 12) Erneuerung der Versorgungsleitung „Heide“ – Ankauf von Material für den technischen Dienst Trinkwasser - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 13) Charta öffentliche Beleuchtung ORES ASSETS – Beitritt zum Beleuchtungsdienst
- 14) Ankauf eines Datensicherungsspeichers im Rahmen der IT-Erneuerung der Gemeindeverwaltung - Gutheißung des Ankaufs, der Wahl der Vergabeart und der Festlegung der Vertragsbedingungen
- 15) Verkauf eines landwirtschaftlichen Grundstücks gelegen Emmaburger Weg in Hergenrath – Vereinbarung zwischen dem ÖSHZ Kelmis und der KH IMMO-Kennntnisnahme
- 16) Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale ENODIA

- 16a) Gewährung eines Sonderzuschusses – Covical - *Dringlichkeit*
16b) Interpellation der ECOLO-Fraktion zur Vertretung der Oppositionsparteien in der Redaktionskonferenz des „Kelmis Magazin“ - *Zusatzpunkt*

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1 der Tagesordnung: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.08.2022

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 50 bis 53 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.08.2022 als genehmigt betrachtet, da während der Sitzung keinerlei Bemerkungen oder Beanstandungen über die Abfassung desselben geäußert worden sind.

Punkt 2 der Tagesordnung : Mitteilungen

Der Vorsitzende macht dem Gemeinderat nachstehende Mitteilungen:

- Mit Schreiben vom 06.09.2022 hat Frau Ministerin L.KLINKENBERG der Gemeinde Kelmis einen Funktionszuschuss für die Gemeindegrundschulen in Höhe von 197.572,32 € für das Jahr 2022 gewährt. Aufgrund der aktuellen Inflation wird zudem zusätzlich ein Betrag in Höhe von 3.951,45 € ausbezahlt.
- Minister A.ANTONIADIS teilt mit, dass die Regierung beschlossen hat, das Projekt „Betreutes und begleitetes Wohnen am Kirchplatz“ in den Infrastrukturplan aufzunehmen wie auch den Ankauf der Residenz „Leoni“ durch die VoG Kathleos.

Punkt 3 der Tagesordnung : Fragen an das Gemeindegremium

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 und der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden schriftliche Fragen an das Gemeindegremium durch nachstehende Ratsmitglieder fristgerecht eingereicht, in der Sitzung vorgetragen und von den Mitgliedern des Gremiums wie folgt beantwortet:

- 1) Ratsmitglied J.OHN an die Schöfkin N.ROTHEUDT zum Thema „Kleinbus für die älteren Mitbürger“:
**Seit Jahren wird von der Gemeinde ein Kleinbus eingesetzt, um ältere Mitbürger aus Hergenrath donnerstags zu Einkaufen nach Kelmis zu bringen. Dass dies während der Covid-Krise eingestellt wurde ist in Ordnung.
Frage: Warum wird der Bus nicht wieder eingesetzt?
Antworten:
*In der Corona-Zeit wurde der Kleinbus in der Tat nicht mehr eingesetzt, aber das Projekt wurde auch nicht fallen gelassen. Es wurden mittlerweile Kontakte mit der „Stundenblume“ sowie anderen Partnern geknüpft, bezüglich des Fahrens des Busses, aber zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht klar wann die Fahrten effektiv wieder aufgenommen werden. Allerdings wurde hierfür Herbst oder spätestens kommendes Frühjahr anvisiert.***
- 2) Ratsmitglied J.OHN an den Vorsitzenden zum Thema „Geschlossene Ortschaft – Asteneter Straße“:
Jean OHN zieht die Frage zurück, da im Rahmen der Sitzung vom 20.01.2020 die in Frage stehende Anpassung schon gemacht worden ist.

- 3) Ratsmitglied J.OHN an den Vorsitzenden zum Thema „Auflösung der Lokalsektion Rotes Kreuz Kelmis“:

Leider bekommt der Gemeinderat von Kelmis die meisten Infos von Hörensagen, Facebook oder über das Grenzecho.

So auch geschehen bei der Auflösung der Lokalsektion „Rotes Kreuz“ Kelmis.

Es ist traurig, dass eine Einrichtung, die Jahrzehnte lang bedürftige Menschen geholfen hat, einfach verschwindet!

Frage: Hat der Bürgermeister, der Mitglied der Hilfeleistungszone ist, dies nicht verhindern können?

Wer übernimmt den Krankentransport und was kostet dieser in Zukunft?

Was geschieht mit der Lebensmittelausgabe?

Antworten:

Die Gemeinde wurde nicht durch das Rote Kreuz kontaktiert. Die Sektion des Roten Kreuzes ist aber nicht aufgelöst worden, allerdings wurde festgestellt, dass der Krankentransport auf Eigeninitiative des Roten Kreuzes, ohne Rücksprache mit der Gemeinde oder der Zone, aufgelöst worden ist. Es geht hier um den einzigen Krankentransport im Norden der DG. Fakt ist, dass der Rettungsdienst gewährleistet bleibt, d.h. sowohl tagsüber wie auch nachts und dies über die HLZ. Die Lebensmittelausgabe wird weiterhin gewährleistet, wie auch die Blutspende. Bedauerlicherweise hat niemand mit der Gemeinde vorher geredet und dies sollte auch nochmals näher analysiert werden. Die Sicherheit für den Bürger wurde sichergestellt und dies ist das Wichtigste überhaupt.

Das Rote Kreuz hatte einen Vertrag mit der HLZ um gewisse Dienstleistungen zu erbringen, u.a. die Organisation des Rettungsdienstes. Aber der Krankentransport war ein Dienst des Roten Kreuzes und wurde aus eigener Initiative aufgelöst. Die Angestellten des Roten Kreuzes wurden selbst durch diesen Schritt überrascht und die Gemeinde wurde quasi über die Presse hierüber informiert.

Ratsmitglied J.OHN erkundigt sich nach den 11 Stellen, die nun ausgeschrieben worden sind.

Der Vorsitzende erklärt, dass dies die Feuerwehr betrifft. Diese hat seit der Reform mit 3 bis 4 Hauptamtlichen funktioniert. Er erklärt, dass dies eigentlich viel zu wenig sei und deswegen wird in diesem Bereich auch rekrutiert. Die Überlegung war, wie man Synergien schaffen kann, d.h. wie Personen polyvalent arbeiten können, sowohl als Feuerwehrmann, wie auch als Rettungssanitäter.

- 4) Ratsmitglied J.OHN an den Vorsitzenden zum Thema „Lösung für die Parkvilla“:

Wieder einmal erfährt der Gemeinderat erneut aus der Presse, dass eine Lösung für die Parkvilla gefunden wurde. Dies ist sehr zu begrüßen!

Frage: Da der Gemeinderat die Aufsicht über die AGR hat, warum wird dieser nicht informiert und bekommt die Einzelheiten erklärt?

Ist bei dem Abkommen nur die Villa oder ist auch das Hotel einbezogen?

Antworten:

Es geht um eine Angelegenheit der AGR, d.h. genauer gesagt um eine Angelegenheit des Direktionsausschusses der AGR. Diese Sache wurde in der Tat nach Veröffentlichung in der Presse in der Finanzkommission erklärt. Hier geht es um eine Absichtserklärung zwischen der AGR und den Interessenten, um zu sehen wie Sie die gesamte Immobilie, d.h. die Villa und das Hotel, wirtschaftlich betreiben können. Es ist jetzt noch nicht so weit, dass man sagen kann, dass die Interessenten dies zu 100% machen werden. Es geht im Prinzip darum, in wieweit das Projekt für die Interessenten realisierbar ist.

<p>Punkt 4 der Tagesordnung : Begutachtung des Haushaltsplanes 2023 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet</p>

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 41 des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht des Schreibens des Ministeriums der DG vom 05.09.2022, mit welchem der von der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/ Neu-Moresnet am 17.08.2022 genehmigte Haushaltsplan 2023 zwecks Begutachtung durch den Gemeinderat bis spätestens 04.11.2022 übermittelt worden ist, der wie folgt abschließt:

Ordentliche Einnahmen ⁽¹⁾	93.657,40
Außerordentlichen Einnahmen	554.642,60
Gesamteinnahmen	648.300,00
Ausgaben vom Bischof festgelegt	16.530,00
Ordentliche Ausgaben	81.770,00
Außerordentliche Ausgaben	550.000,00
Gesamtausgaben	648.300,00

⁽¹⁾ Anteiliger Gemeindegzuschuss (69.507,40 € x 25 %) : 17.376,85 €

In Erwägung, dass sich der anteilige Gemeindegzuschuss 2023 im ordentlichen Dienst auf insgesamt 69.507,40 € belaufen wird, wovon 17.376,85 € (25%) zu Lasten der Gemeinde Kelmis sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den durch die Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet am 17.08.2022 verabschiedeten Haushaltsplan 2023 **günstig** zu begutachten;

Artikel 2

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses inklusive Anlagen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zu übermitteln.

Punkt 5 der Tagesordnung: Gewährung einer finanziellen Unterstützung an die V.o.G. Behindertenstätten Kelmis und Umgebung im Rahmen des Anbauprojekts der Tagesstätte König Baudouin

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass die Tagestätte an räumliche Grenzen stieß und eine Vergrößerung der Aufnahmekapazität vonnöten war;

In Anbetracht, dass zur Umsetzung dieses Vorhabens das bestehende Gebäude durch einen Anbau vergrößert werden musste;

In Anbetracht, dass das Anbauprojekt im Infrastrukturplan 2011 der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen worden ist;

Gesehen seinen Beschluss vom 12.11.2020, womit das Gemeindegkollegium sein prinzipielles Einverständnis zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung seitens der Gemeinde Kelmis in Höhe von 60.000,00 € für das in Frage stehende Anbauprojekt erteilt hat, die endgültige Entscheidung zur Gewährung dieser Unterstützung allerdings dem Gemeinderat obliegt;

Gesehen das Schreiben vom 25.08.2022 des Direktors der Tagesstätte Hergenrath, Herrn Harald Hamacher, der besagte finanzielle Unterstützung nun beantragt und u.a. auf den Eigenanteil der V.o.G. Behindertenstätten Kelmis und Umgebung in Höhe von aktuell 103.441,63 € hinweist;

In Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung einen guten Anteil der Gesamtkosten der nicht subventionierten Außengestaltung abdeckt und somit eine

erhebliche Hilfe bei der Finanzierung des Eigenanteils in Bezug auf die Gesamtbaukosten darstellt;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan über Artikel 83300/52252.2021 der Gemeinde vorgesehen sind;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt, die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung in Höhe von 60.000,00 € zu gewähren;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 35;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der anführt, dass das die Ausgabe im Haushalt mit dem Verkauf des Geländes gelegen Hasardstraße gedeckt sei;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der erklärt, dass dies möglich sei, da der Verkauf prinzipiell durch den Gemeinderat beschlossen worden ist;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.HINTEMANN, der sich nach dem Bauvorhaben an sich und der Eröffnungsfeier erkundigt;

In Anbetracht der Replik der Schöffin I.LAMPERTZ, die erklärt dass die provisorische Abnahme bevorsteht und dass die Räumlichkeiten im November bezogen werden sollen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Einen nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung in Höhe von 60.000,00 € zu gewähren;

Artikel 2

Das Gemeindegremium mit der Auszahlung dieses Zuschusses, die auf Vorlage quittierter Rechnungen für das Anbauprojekt erfolgt, zu beauftragen;

Artikel 3

Die finanzielle Unterstützung über Artikel 83300/52252.2021 des außerordentlichen Haushaltsplanes der Gemeinde zu finanzieren;

Punkt 6 der Tagesordnung: Gewährung eines Zuschusses und Genehmigung der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kelmis und der VoG Kathleos

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht, dass die VoG Kathleos eine Anfrage auf einen einmaligen rückzahlbaren Zuschuss eingereicht hat, die darauf abzielt den Verlust in ihrer Ergebnisrechnung – im ordentlicher Haushalt - auszugleichen;

In Erwägung, dass der Verlust größtenteils der Covid-19-Krise geschuldet ist, da das Altenheim Leoni nicht optimal ausgelastet werden konnte;

In Erwägung, dass die dadurch entstandenen Mehrkosten (u.a. mussten durch Krankheit abwesende Personalmitglieder durch andere ersetzt werden), bzw. Mindereinnahmen (u.a. nur progressive aber verspätete Aufnahme von Bewohnern möglich) im Jahr 2021 nicht durch andere Hilfen kompensiert werden konnten;

In Erwägung, dass die Gewährung eines einmaligen rückzahlbaren Covid 19 - Zuschusses im Rahmen einer Vereinbarung festgehalten werden sollte, die dazu dient die Gewährung und Rückerstattung dieses Zuschusses zu regeln;

In Erwägung, dass es somit angebracht ist, dass die Gemeinde Kelmis der VOG Kathleos einen rückzahlbaren Covid-19 Zuschuss in Höhe von 200.000,00 € gewährt und dieser Betrag der Gemeinde integral vor dem 01.01.2035 erstattet worden sein muss;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28.04.2022, womit die Gewährung des Zuschusses prinzipiell genehmigt und die Regelung der Rückerstattung mittels einer Vereinbarung beschlossen worden ist;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der erklärt, dass dagegen nichts einzuwenden sei, aber aufgrund unserer Finanzlage sei die Vereinbarung schon sehr großzügig in Bezug auf die Rückerstattung des Zuschusses; Er wirft zudem folgende Fragen auf:

- Treten die Gewinne ein, wie im Businessplan vorgesehen?
- Was passiert wenn das Projekt nicht so zieht wie geplant?
- Wäre aufgrund der aktuellen Krise es nicht besser einen vernünftigen Rückzahlungsplan festzulegen?

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der die Frage stellt, warum dies nicht - wie im Partnerschaftsvertrag vermerkt - durch die 3 Gemeinden Kelmis, Aubel und Bleyberg aufgeteilt wird und warum Kelmis die 200.000,00 € alleine tragen muss;

In Anbetracht der Replik von Ratsmitglied M.STROUGMAYER, der erklärt, dass sich das Partnerschaftsabkommen auf INAGO, für die Häuser St. Joseph und Regina in Moresnet und La Kan in Aubel bezieht, dass die Häuser Leoni und Katharinenstift damit aber nichts zu tun haben, da die VoG Kathleos – Betreiber der Letzt genannten Häuser – eigenständig ist; Er zudem anführt, dass die finanzielle Lage von 2021 bedingt durch die Covid-Situation sehr angespannt war, so dass jede Menge Mindereinnahmen zu verzeichnen waren, für 2022 kommen jetzt noch die Indexsteigerungen hinzu sowie die gestiegenen Energiekosten; im Katharinenstift gibt es zurzeit 30 unbesetzte Plätze wegen Arbeiten. Diese Plätze seien zwar zu Leoni gekommen, aber nicht im vollen Umfang mit dem Personal. Man sei so eng mit den Einnahmen, dass das Pflegepersonal aufs äußerste reduziert worden sei und dass man keinen Kredit zurückzahlen kann. Ab Haushalt 2025 wäre die Situation so, dass im Katharinenstift wieder 103 Betten zur Verfügung stünden und man dann wieder aus dem Vollen schöpfen kann; was Leoni betrifft, so wird durch die Gewährung des Zuschusses in Höhe von 60% zum Kauf von Leoni die Rückzahlung der restlichen 40% Eigenanteil weniger sein, als die Zahlung der jetzigen Miete. Durch diese Minderausgaben kann das Defizit von Leoni aufgefangen werden;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der nochmals erklärt, dass es nicht darum geht den Zuschuss nicht zu gewähren, sondern einen korrekten Rückzahlungsplan auszuarbeiten; zudem führt er an, dass nicht erkennbar sei, ob es sich bei dem Zuschuss um einen zinslosen Zuschuss handelt;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der bestätigt, dass es um einen zinslosen Zuschuss geht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung und Diskussion im Rahmen der Finanzkommission;

BESCHLIESST MIT 13 JA-STIMMEN BEI 7 ENTHALTUNGEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSEN, M. EMONTS-POHL, R.LENAERTS, R.HINTEMANN und M.FRANSEN):

Artikel 1

Der VoG Kathleos einen einmaligen rückzahlbaren Covid 19-Zuschuss in Höhe von 200.000,00 € zu gewähren, der der Gemeinde integral vor dem 01.01.2035 zurückerstattet werden muss;

Artikel 2

Die Gewährung und Rückerstattung dieses Zuschusses mittels einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kelmis und der VoG Kathleos zu regeln, welche integraler Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Punkt 7 der Tagesordnung: Abschluss eines Erbpachtvertrages für ein Teilgrundstück gelegen Martinstraße in Hergenrath zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ Kelmis - Prinzipbeschluss

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht, dass die Gemeinde die Anlage eines Multisportplatzes auf einem Teilgrundstück des ÖSHZ Kelmis, gelegen Martinstraße in Hergenrath vorgesehen hat;

In Erwägung, dass im Rahmen des Antrags auf Bezuschussung eines Infrastrukturvorhabens und laut Infrastrukturdekret insbesondere Artikel 12 §1, die Gemeinde zwecks Eigentumsnachweis einen Erbpachtvertrag mit dem jeweiligen Partner für eine vordefinierte Mindestlaufzeit benötigt, welche abhängig von der Höhe des Gesamtzuschusses ist;

In Anbetracht, dass hierfür ein Erbpachtvertrag für die Teilgrundstückspartellen gelegen Martinstraße in Hergenrath und katastriert unter Gemarkung 3, Flur D/Nr. 77/B (teilw.) und 76/A (teilw.), auf einer Fläche von 14 x 27 m, zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ Kelmis abgeschlossen werden soll;

In Anbetracht, dass das ÖSHZ Kelmis die Nutzung des besagten Geländes durch die Gemeinde genehmigt und der Gemeinde ein Erbpachtrecht auf besagte Teilgrundstückspartellen in den Sitzungen des Sozialhilferates vom 09.11.2021, respektive dem 07.12.2021 erteilt hat;

In Erwägung, dass das Erbpachtrecht für ein Zeitraum von dreiunddreißig Jahren und gegen Zahlung eines jährlichen symbolischen Euros verliehen werden soll;

Gesehen, dass es dem Gemeinderat in Anwendung der Bestimmungen des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 obliegt, dem Abschluss eines Erbpachtvertrags prinzipiell zuzustimmen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B.KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Prinzipiell den Abschluss eines Erbpachtvertrages für die Teilgrundstückspartellen gelegen Martinstraße in Hergenrath und katastriert unter Gemarkung 3, Flur D/Nr. 77/B (teilw.) und 76/A (teilw.), auf einer Fläche von 14 x 27 m, zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ Kelmis für einen Zeitraum von dreiunddreißig Jahren und gegen Zahlung eines jährlichen symbolischen Euros zu genehmigen;

Artikel 2

Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses und somit auch mit der Unterzeichnung des Erbpachtvertrags zu beauftragen.

Punkt 8 der Tagesordnung: Verstädterung 15.N - PITZ, Käskorb in Neu Moresnet – Festlegung der Trasse der neuen Straße

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz, insbesondere Titel 3, Kapitel I, wonach es dem Gemeinderat obliegt, über die Schaffung, Änderung und Abschaffung von kommunalen Verkehrswegen durch öffentliche Behörden oder Privatpersonen zu befinden;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht des Antrags auf Verstädterung vom 31.05.2022 von Frau PITZ Denise wohnhaft Place St. Barthelemy 5 in Liege, im Hinblick auf die Verstädterung

mit der Schaffung von 12 Losen gelegen Käskorb in Neu-Moresnet auf der Parzelle katastriert Gem. 2, Flur B, N° 103 C & 101 B ;

In Erwägung, dass dieser Antrag die Schaffung einer neuen Straße vorsieht und einem öffentlichen Untersuchungsverfahren vom 02.07.2022 bis zum 31.08.2022 mit der Aussetzung zwischen dem 16. Juli und dem 15. August unterworfen worden ist;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 08.09.2022, mit welchem das öffentliche Untersuchungsverfahren mit 3 zulässigen Reklamationen bzw. Bemerkungen abgeschlossen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der ausführlichen Erläuterungen des Schöffen M. LANGOHR zur Prozedur, zu den Einsprüchen (Mobilität, Bebauungsdichte und Umweltschutz) und zur weiteren Vorgehensweise, spricht die Begutachtung der Akte durch den KBRM, die zuständige Kommission;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.LENAERTS, der sich nach dem Zugang zur neuen Straße erkundigt;

In Anbetracht der Replik des Schöffen M.LANGOHR, der erklärt, dass alle Einsprüche separat bewertet und ausführlich geprüft werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M.LANGOHR;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 08.09.2022 betreffend den Abschluss des öffentlichen Untersuchungsverfahrens zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2

Die Trasse der neuen Stichstraße vom Käskorb gemäß Lageplan des Verstärkerantrags (Plan N°4) vom 25.05.2022 des Projektautors der INGEO Group festzulegen;

Artikel 3

Das Gemeindegremium mit der Umsetzung und Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Artikel 4

Gegenwärtigen Beschluss der Antragsakte beizufügen.

Punkt 9 der Tagesordnung: Sensibilisierungskampagne der Interkommunalen INTRADEL zur Abfall-Reduzierung in den Haushalten für das Jahr 2023 – Ratifizierung des Prinzipbeschlusses des Gemeindegremiums vom 25.09.2022

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17.07.2008 in seiner aktuellen Fassung, wonach die Gemeinde Kelmis die Möglichkeit hat, die Interkommunale INTRADEL mit der Durchführung von Sensibilisierungskampagnen auf lokaler Ebene zu beauftragen;

Aufgrund des diesbezüglichen Schreibens der Interkommunalen INTRADEL vom 20.07.2022 mit dem diese die Aktionen für das Jahr 2023 vorschlägt;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium am 25.08.2022 prinzipiell beschlossen hat, die Interkommunale INTRADEL mit der Durchführung der an die Primarschulen gerichtete Sensibilisierungsmaßnahme Fokus auf Wiedergebrauch/Reparatur zu beauftragen ;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, den Beschluss des Gemeindegremiums vom 25.08.2022 zu ratifizieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Prinzip Beschluss des Gemeindegremiums vom 25.08.2022 betreffend die Sensibilisierungskampagne der Interkommunale INTRADEL zur Abfall-Reduzierung in den Haushalten zu ratifizieren;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss der Interkommunale INTRADEL zu übermitteln.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Erneuerung der Versorgungsleitung Teilstück „Patronagestraße – Kahnweg“ - Ankauf von Material für den technischen Dienst Trinkwasser - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass die Erneuerung der Versorgungsleitung des Teilstücks der Patronagestraße – Kahnweg ansteht;

In Anbetracht, dass zu diesem Zwecks der technische Dienst Trinkwasser, eine große Menge an Materialien benötigt;

In Erwägung, dass die Gemeinde für den technischen Dienst Trinkwasser den Ankauf von Material zu einem Schätzwert von ca. 15.500,00 € (ohne MwSt.) plant;

In Erwägung, dass diese Anschaffung mit einem Schätzwert in Höhe von 15.500,00 € (ohne MwSt.) den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2022 über Artikel 87400/73560 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme des Schöffen, B. KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Genehmigung des Ankaufs von Material im Rahmen der Erneuerung der Versorgungsleitung Teilstück „Patronagestraße – Kahnweg“;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und auf einfache Rechnung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 87400/73560 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde zu finanzieren;

**Punkt 11 der Tagesordnung:
Erneuerung der Versorgungsleitung Teilstück „Driesch“ - Ankauf von Material für den technischen Dienst Trinkwasser - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass die Erneuerung der Versorgungsleitung des Teilstücks „Driesch“ ansteht;

In Anbetracht, dass zu diesem Zwecks der technische Dienst Trinkwasser, eine große Menge an Materialien benötigt;

In Erwägung, dass die Gemeinde für den technischen Dienst Trinkwasser den Ankauf von Material zu einem Schätzwert von ca. 13.000,00 € (ohne MwSt.) plant;

In Erwägung, dass diese Anschaffung mit einem Schätzwert in Höhe von 13.000,00 € (ohne MwSt.) den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2022 über Artikel 87400/73560 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme des Schöffen, B. KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Genehmigung des Ankaufs von Material im Rahmen der Erneuerung der Versorgungsleitung des Teilstücks „Driesch“;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und auf einfache Rechnung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 87400/73560 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde zu finanzieren;

**Punkt 12 der Tagesordnung:
Erneuerung der Versorgungsleitung „Heide“ - Ankauf von Material für den technischen Dienst Trinkwasser - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass die Erneuerung der Versorgungsleitung „Heide“ ansteht;

In Anbetracht, dass zu diesem Zwecks der technische Dienst Trinkwasser, eine große Menge an Materialien benötigt;

In Erwägung, dass die Gemeinde für den technischen Dienst Trinkwasser den Ankauf von Material zu einem Schätzpreis von ca. 16.000,00 € (ohne MwSt.) plant;

In Erwägung, dass diese Anschaffung mit einem Schätzpreis in Höhe von 16.000,00 € (ohne MwSt.) den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2022 über Artikel 87400/73560 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme des Schöffen, B. KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Genehmigung des Ankaufs von Material im Rahmen der Erneuerung der Versorgungsleitung „Heide“;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und auf einfache Rechnung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 87400/73560 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde zu finanzieren;

Punkt 13 der Tagesordnung: Charta öffentliche Beleuchtung ORES ASSETS – Beitritt zum Beleuchtungsdienst
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30, L-1222-3;

Aufgrund von Artikel 135, § 2 des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere der Artikel 11, § 2, 6° und 34, 7°;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere Artikel 2;

Aufgrund der Bezeichnung der Interkommunale ORES ASSETS in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde, wobei letztere ORES ASSETS angeschlossen ist;

Aufgrund der Statuten der Interkommunale ORES ASSETS, insbesondere der Artikel 3 und 45 und ihrer Anlage 3;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 17. Juni 2016 gemäß Artikel 29 nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge gilt, die von einem öffentlichen Auftraggeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber oder einen Verband von öffentlichen Auftraggebern aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das sie aufgrund entsprechender Gesetzesbestimmungen, Verordnungsbestimmungen oder veröffentlichter Verwaltungsbestimmungen innehaben;

Gesehen, dass dies der Fall ist für das Dekret vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere seine Artikel 11, 6° und 34, 7°, in denen die Verpflichtung für ORES ASSETS festgelegt wird, einen Dienst zur Wartung der Beleuchtung anzubieten, und für den Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, insbesondere Artikel 3;

Aufgrund der Charta „Öffentliche Beleuchtung“, die vom Verwaltungsrat von ORES ASSETS in seiner Sitzung vom 22. Juni 2022 verabschiedet wurde und in der die neuen Modalitäten in Bezug auf die Aufgaben von ORES ASSETS im Bereich der Wartung und Instandsetzung der kommunalen öffentlichen Beleuchtung festgelegt wurden;

Angesichts des Gemeindebedarfs im Bereich der Wartung und Instandsetzung infolge von Beschädigungen, Zerstörungen und Störungen, die an den Leuchten,

dem öffentlichen Beleuchtungskabel, den Trägern, Auslegern oder Befestigungen festgestellt werden;

Aufgrund der Tatsache, dass die Eingriffe von ORES ASSETS in diesem Bereich im Rahmen ihrer Aufgabe betreffend die Wartung der öffentlichen Beleuchtung im Sinne von Artikel 2 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, erfolgen, jedoch zu Lasten der angeschlossenen Gemeinden bleiben, da sie nicht als Kosten im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtungen des Verteilernetzbetreibers im Sinne von Artikel 4 des besagten Erlasses der wallonischen Regierung betrachtet werden;

Aufgrund des Interesses der Gemeinde, dieser Charta „Öffentliche Beleuchtung“ beizutreten, um von den Diensten von ORES gemäß den darin beschriebenen Bedingungen zu profitieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme des Schöffen, B. KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Der Charta „Öffentliche Beleuchtung“, die von der Interkommunale ORES ASSETS vorgeschlagen wird, beizutreten für ihren Bedarf im Bereich der Wartung und Instandsetzung infolge von Beschädigungen, Zerstörungen und Störungen, die an den Leuchten, dem öffentlichen Beleuchtungskabel, den Trägern, Auslegern oder Befestigungen festgestellt werden, und zwar zum 1. Januar 2023 und für eine Dauer von 4 Jahren;

Artikel 2

Das Gemeindegremium mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Ankauf eines Datensicherungsspeichers im Rahmen der IT-Erneuerung der Gemeindeverwaltung - Gutheißung des Ankaufs, der Wahl der Vergabeart und der Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Gesehen, dass die Datensicherungen der Daten- und Service-Server der Gemeindeverwaltung und der angeschlossenen Häuser auf einem dafür vorgesehenen Datenspeicher abgelegt werden;

Gesehen, dass im Zuge der IT-Erneuerung die Datensicherungen in einem verbesserten Verfahren erstellt werden sollen;

Gesehen, dass der derzeit vorhandene Datensicherungsspeicher keine ausreichende Speicherkapazität hat und es daher notwendig erscheint, diesen ersetzen zu müssen;

In Erwägung, dass nachstehende Angebote vorliegen :

- Firma Group-K : 1.923,90 € (inkl. MwSt.)
- Firma John's Computers : 1.713,00 € (inkl. MwSt.)
- über Amazon : 1.131,92 € (inkl. MwSt.);

In Erwägung, dass, aus der Notwendigkeit heraus, der IT-Verantwortliche bereits diesen Datensicherungsspeicher über Amazon eingekauft hat;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX der anführt, dass die Methodik schwierig erscheint, da was genehmigt wird, was bereits angekauft wurde; zudem wurde ein amerikanischer Großkonzern bevorzugt gegenüber einem lokalen Player und ohne die dazu gehörende Begründung;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.HINTEMANN, der im Namen der ECOLO-Fraktion dafür plädiert, nicht mehr mit besagter Firma zusammenzuarbeiten und anführt, dass man Händler verglichen hat und keine Produkte; man spricht über den Händler und über den Preis und nicht über die Qualität des Produktes; man nimmt hier den Billigsten und schmeiße damit den örtlichen Händler aus dem Rennen und dies kann nicht sein;

In Anbetracht, dass die Finanzierung dieser Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan 2022 über Artikel 10400/74253 vorgesehen ist;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST MIT 14 JA-STIMMEN BEI 6 ENTHALTUNGEN (Ratsmitglieder M.MUNNIX, S.NYSSEN, M. EMONTS-POHL, R.LENAERTS, R.HINTEMANN und M.FRANSSEN):

Artikel 1

Die Genehmigung dieses Ankaufs des Datensicherungsspeichers in Höhe von 1.131,92 € (inkl. MwSt.), im Rahmen der IT-Erneuerung zur Kenntnis zu nehmen und gutzuheißen;

Artikel 2

Die Gutheißung des Ankaufs in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und der Vergabe auf einfache Rechnung;

Artikel 3

Die Gutheißung der Investition über Artikel 10400/74253 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde;

Punkt 15 der Tagesordnung: Verkauf eines landwirtschaftlichen Grundstücks gelegen Emmaburger Weg in Hergenrath – Vereinbarung zwischen dem ÖSHZ Kelmis und der KH IMMO- Kenntnisnahme

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht, dass das ÖSHZ Kelmis der Gesellschaft KH IMMO ein Baugrundstück (4708 m²) und ein landwirtschaftliches Grundstück (7330 m² - landwirtschaftliches Gebiet in der Agrarzone) verkauft hat;

In Erwägung, dass das ÖSHZ festgestellt hat, dass, ab dem Zeitpunkt, an dem die Straßeninfrastruktur vervollständigt wurde, die landwirtschaftliche Fläche, die

verkauft wurde, aufgrund einer Ausnahmebestimmung im Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung, bebaut werden kann;

In Erwägung, dass das ÖSHZ vom Notar nicht spezifisch über diesen Sachverhalt aufgeklärt worden ist, und die landwirtschaftliche Fläche zu einem Preis von 21.000 € - laut Einschätzung des Immobilienerwerbskomitees - verkauft wurde, obwohl diese bebaut werden kann;

In Erwägung, dass die Parteien daraufhin, um zwischen Ihnen langwierige Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Legalität des Vertrages zu vermeiden, eine zusätzliche Vereinbarung abgeschlossen haben ;

In Anbetracht, dass die Gesellschaft laut Vereinbarung an das ÖSHZ eine zusätzliche Verkaufssumme in Höhe von 300.000,00 € zahlen wird, unter der Voraussetzung, dass der Emmaburger Weg derart ausgebaut wurde, dass er Bauprojekte empfangen kann und dass die Gesellschaft auf der Fläche von 7219 m² eine oder mehrere Städtebaugenehmigung(en) erhält um 4 Häuser im Villenstyle zu errichten;

In Anbetracht, dass die Auszahlung der zusätzlichen Verkaufssumme über verschiedene Anzahlungen erfolgen wird, die in der Vereinbarung detailliert aufgeführt werden;

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 08.07.1976, insbesondere die Artikel 109 bis 113 über die Verwaltungsaufsicht;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der sich nach den Skizzen erkundigt;

In Anbetracht der Replik von Schöffe M.LANGOHR, der erklärt, dass man lediglich weiß, dass es um 4 Parzellen mit hochwertigeren Häusern geht und dass die Baugenehmigen nur dann erteilt werden, vorausgesetzt, dass alle legalen Aspekte eingehalten werden;

In Anbetracht der Intervention des Vorsitzenden, der anführt, dass die Häuser sich am Emmaburgerweg orientieren und nicht an die Häuser, die an der Altenberger Straße liegen;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der anführt, dass die Straßeninfrastruktur durch die Gemeinde gemacht worden ist, die erst eine Lückenfüllung ermöglichte;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der erklärt, dass eine Gesetzesänderung dazu führte, dass überhaupt die Lückenfüllung möglich geworden ist und zusätzlich Kanalisierungsarbeiten realisiert worden sind, da auch die Anwohner Anrecht auf eine ordentliche Straße haben;

NIMMT KENNTNIS:

Einziger Artikel

der zusätzlichen Vereinbarung zwischen dem ÖSHZ Kelmis und der KH IMMO, welche integraler Bestand gegenwärtiger Beschlussfassung ist.

<p style="text-align: center;">Punkt 16 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale ENODIA</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale ENODIA mit Sitz in 4000 Lüttich, rue Louvrex, 95;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ENODIA;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 01.09.2022 über die Generalversammlung informiert worden ist, die am 04.10.2022 um 17.00 Uhr am Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Billigung des Jahresberichts des Verwaltungsrates – Geschäftsjahr 2021
2. Kenntnisnahme des Berichts des Kommissars
3. Billigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021
4. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
5. Entlastung des Kommissars
6. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder wegen Abweichungen bezüglich der Artikel 41 der Statuten und Artikel 3:35 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen im Laufe des Geschäftsjahres 2022
7. Vollmachten

(die Rechtsgültigkeit trägt nur die Ursprungsfassung)

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Punkte 1 bis 7 der Tagesordnung der Generalversammlung vom 04.10.2022 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale ENODIA zu übermitteln mit dem Hinweis, dass kein Gemeindevertreter physisch anwesend sein wird.

<p>Punkt 16a der Tagesordnung: Gewährung eines Sonderzuschusses – Covical - Dringlichkeit</p>
--

In Anwendung von Artikel 29 des Gemeindegremiums beschließt der Gemeinderat auf Vorschlag des Gemeindegremiums die Behandlung des gegenwärtigen (zusätzlichen) Tagesordnungspunktes einstimmig.

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 177 und folgende des Gemeindegremiums vom 23.04.2018 über die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

In Anbetracht der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.06.2009 zur Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an Sport-, Freizeit-, Kultur- und Folklorevereinigungen;

In Anbetracht der Gemeinderatsbeschlüsse vom 19.09.2011 und 27.01.2014, mit welchen die Regelung für die Festlegung von Kriterien zur Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an Kultur- und Folklorevereinigungen angepasst worden ist;

In Anbetracht, dass der Covical von der Gemeinde Kelmis bereits einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 600,00 € erhält;

In Anbetracht des Antrages des Covical aus Kelmis vom 04.02.2021 auf einen Sonderzuschuss für Nikolaustüten am weihnachtlichen Nachmittag, sowie den Gutscheinen der Jubilare;

Gesehen den Beschluss des Gemeindegremiums vom 10.06.2021 womit dem Antragsteller dieser Sonderzuschuss in Höhe von 5.000,00 € auf Vorlage entsprechender Belege gewährt wird;

In Erwägung, dass der Covical die Auflagen zur Auszahlung des Sonderzuschusses nicht eingehalten hat, indem er dem Dienst Finanzen unter anderem nicht die hierfür nötigen Rechnungen, Zahlungsbelege oder Kontenauszüge der Ausgaben vorlegen konnte, wobei es sich hierbei aber, nach Kontaktaufnahme und den damit verbundenen Gesprächen, um ein Versehen handelte;

Gesehen den Beschluss des Gemeindegremiums vom 08.09.2022, womit dem Antragsteller der Sonderzuschuss dennoch prinzipiell gewährt werden, der Antrag aber dem Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 19.09.2022 zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Kredite zur oben erwähnten Finanzierung im ordentlichen Haushaltsplan der Gemeinde Kelmis unter Artikel 76204/33202 vorgesehen sind;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der anführt, dass aus dem Beschluss hervorgeht, dass gewisse Auflagen nicht erfüllt worden sind, der Zuschuss aber nun doch gewährt wird und im Gegensatz dazu andere kulturelle Vereine keine Subsidien erhalten haben, da die Bedingungen ebenfalls nicht erfüllt waren und dass somit mit zweierlei Maß gemessen wird;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der erklärt, dass dies alles mit dem Präsidenten des Covical diskutiert worden ist, dass der Gemeinderat autonom ist und jetzt beschließen kann es so zu machen und zudem darauf hinweist, dass das Administrative in diesem Fall sehr schwierig war;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST MIT 14 JA-STIMMEN BEI 6 ENTHALTUNGEN (Ratsmitglieder M.MUNNIX, S.NYSSEN, M. EMONTS-POHL, R.LENAERTS, R.HINTEMANN und M.FRANSEN):

Einzigster Artikel

Dem Antragsteller einen Sonderzuschuss in Höhe von 5.000,00 Euro, auf Vorlage entsprechender Belege, zu gewähren.

<p>Punkt 16b der Tagesordnung: Interpellation der ECOLO-Fraktion zur Vertretung der Oppositionsparteien in der Redaktionskonferenz des „Kelmis Magazin“ - Zusatzpunkt</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 18 und 35;

In Anbetracht nachfolgender Erläuterungen von Ratsmitglied R.HINTEMANN in Bezug auf die Vertretung der Oppositionsparteien in der Redaktionskonferenz des „Kelmis Magazin“:

Im Sommerloch hat die Meldung der Wiederaufnahme von Bergbauaktivitäten in Kelmis die Gemüter erhitzt.

Der Bürgermeister hat im BRF ein Statement abgegeben.

Auf allen anderen Kanälen der Gemeinde herrschte Ruhe, vielleicht auch dem Sommerloch geschuldet.

Aber viele Bürger sind an uns herangetreten und haben nach Flintergründen, Fakten und Aussichten gefragt.

Wollen wir es Privatleuten in sozialen Netzwerken überlassen uns über so wichtige Themen auf dem Laufenden zu halten ?

Nein , auf gar keinen Fall !!

Aber nicht nur über die Drohungen des Bergbaus sollen die Kelmiser Bürger/innen besser informiert werden.

Auch über Finanzprobleme , Energieeinsparungsmöglichkeiten,

Umbaupläne und Infrastrukturmaßnahmen müssen wir informieren.

Daher fordert die Ecolo-Fraktion, dass auch die Oppositionsparteien in der

Redaktionskonferenz des „ Kelmis aktuell „ vertreten sind und den Inhalt mitbestimmen können.

So kann die immer versprochene Transparenz, die gerade bei diesen Themen sehr wichtig wäre, hergestellt werden.

Aufgrund dieser Erläuterungen sollte der Gemeinderat folgendes beschließen:

Aufgrund der Erläuterungen der ECOLO Fraktion beschließt der Kelmiser Gemeinderat alle im Rat vertretenen Fraktionen an der Redaktionskonferenz zur Gemeindebroschüre „Kelmis Aktuell“ zu beteiligen.

In Anbetracht nachfolgender Erläuterungen des Schöffen M.BRAEM :

Das Magazin trägt den Titel „Kelmis Magazin“ und nicht „Kelmis aktuell“

Anlass der Interpellation ist ein BRF-Thema zu einer spekulativen Wiederaufnahme von Bergbauaktivitäten in unserer Gemeinde. Hier wird angeregt, dass Themen wie diese ins „Kelmis Magazin“ Einzug finden sollen. Zudem wird vorgeschlagen, dass Finanzfragen, Energiesparmaßnahmen, Umbaupläne und Infrastrukturmaßnahmen im Magazin besprochen werden können. Auf dem Papier spricht nichts gegen Themenvorschläge, allerdings sollten diese keine politische Konnotation haben. Das Magazin ist ein unpolitisches, zeitloses Unterhaltungsprodukt für Kelmiser von Kelmisern und soll nicht als politische Plattform missbraucht werden. Für politische Kommunikation haben die einzelnen Parteien ihre eigenen Kanäle.

Nimmt man das Thema Finanzfragen, so setzt dieses voraus, dass jede Partei zu Wort kommt und ihre Meinung kundtun kann. Es handelt sich dann ganz klar um politische Themen, die nicht ins Magazin gehören. Energiesparmaßnahmen hat das Magazin beispielsweise mit der Photovoltaik-Infoveranstaltung von Courant d'air in der Patronage besprochen.

Infrastrukturmaßnahmen wie der Umbau des Kirchplatzes gab es auch im Heft, aber rein informativ zum Ablauf und nicht politisch.

Das Magazin setzt auf „Zeitlosigkeit“. Aus gutem Grund, da es vier Mal im Jahr erscheint. Zwischen den einzelnen Heften vergehen mehr als drei Monate, in denen sich viel tun kann. Das heißt, als Magazin kann man in dieser Zwischenzeit nicht reagieren bzw. sind aktuelle Themen längst überholt. Die angeführten Finanzprobleme gehören ganz klar ins politische Tagesgeschäft, also in den Gemeinderat. Hier kann jede Partei zu Wort kommen. In der Interpellation wurden die Kanäle der Gemeinde angesprochen. Diese weisen jedes Mal vor der Sitzung auf die Ratssitzung hin. Die Sitzungen können auch im Anschluss angeschaut werden. Die Inhalte der Sitzungen stehen in den jeweiligen Protokollen, die auf der Webseite eingesehen werden können. Der Youtube-Kanal für die Ratssitzungen (live oder aufgezeichnet) und die Protokolle aller Sitzungen sind eine vollständige und transparente Plattform für all diejenigen, die wissen wollen, was sich politisch in unserer Gemeinde tut. Hier kann sich jeder unabhängig eine Meinung bilden.

Das „Kelmis Magazin“ ist ein Produkt der Gemeindeverwaltung in dem sich die Politik zu keinem Moment einmischt. Politiker kommen in dem Magazin ausschließlich im Vorwort auf Seite 2 zu Wort – wobei der Inhalt stets unpolitisch ist. An dieser Regel sollte man nicht rütteln. Die Themenauswahl trifft allein und unabhängig der für das Magazin zuständige Angestellte, der aufgrund seiner Berufserfahrung in der Medienwelt ein Profi in seinem Fach ist. Eine Redaktionskonferenz, an der Parteien oder Politiker teilnehmen, hat es nie gegeben und wird es auch niemals geben.

Aufgrund der Intervention von Ratsmitglied R.HINTEMANN, der die Frage stellt was an Bergbau, Klimawandel, Energiepreisen, Umbau des Gemeindehauses, usw. politisch sein soll; die Auswahl der jetzigen Themen, die eine Person bestimmt, kann für einzelne Personen interessant sein, aber es sind „human touch-stories“; es fehlen Informationen, die die dringenden Themen der letzten Monate bespricht; es geht darum, dass andere Themen ins Heft reinkommen; die Struktur des Magazins soll abgeändert und verbessert werden;

In Anbetracht der Replik von Schöffe M.BRAEM, der erklärt, dass z.B. die Energiepreise nicht in einem Magazin erscheinen müssen, man benötigt eher zeitlose Themen, dennoch können Themen immer wieder vorgeschlagen werden; für die Bevölkerung benötigt man eher ein zeitloses Informationsheft;

In Anbetracht der Intervention des Vorsitzenden, der erläutert, dass das Magazin Themen behandeln soll, die die Leute interessieren und die zeitlos sind und dass Personen Themen

vorschlagen können; viele Themen, die jetzt genannt wurden sind Themen, die noch nicht spruchreif sind;

In Anbetracht, der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der vorschlägt, dass man das Magazin aus informativen Gründen, vor Veröffentlichung, zu den Gemeinderatsmitgliedern schicken könnte;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN der das Konzept des ehemaligen „Kelmis Aktuell“ – Magazins erklärt;

BESCHLIESST MIT 3 JA-STIMMEN GEGEN 13 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder L.FRANK, N.ROTHEUDT, M.LANGOHR, B.KLINKENBERG, M.BRAEM, I.LAMPERTZ, M.STROUGMAYER, M.HENN, I.WETZELS, A.KLINKENBERG, W.THYSEN, B.KRICKEL, A.SCHMETS) BEI 4 ENTHALTUNGEN (Ratsmitglieder M.MUNNIX, S.NYSSEN, M. EMONTS-POHL und M.FRANSEN):

Einziges Artikel

Sich gegen die Beteiligung aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen an einer Redaktionskonferenz zum „Kelmis Magazin“ zu beteiligen.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.35 Uhr.

Der dt. Generaldirektor,

Der Vorsitzende,